

Benutzungsordnung für Grillhütten des Naturparks RheinTaunus

Der Erlaubnis- und Verpflichtungsschein enthält Auflagen, die in der nachstehenden Benutzungsordnung aufgeführt sind:

1. Die zur Grillhütte führenden **und** für Kraftfahrzeuge **gesperrten** „Wirtschaftswege“ dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die vorhandenen Parkplätze sind zu nutzen. Kein Abstellen/Parken oder Be- und Entladen an der Grillhütte
Ausnahme: 1 Transport- bzw. Versorgungsfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:
2. Die Grillhütte einschl. der Grills sowie die Toiletten und ihre Umgebung dürfen nicht beschädigt und verunreinigt werden. Veränderungen in/an der Grillhütte, wie z.B. das Anbringen von Folien, sind nicht erlaubt.
3. Es darf nur **in der Grillhütte** gegrillt werden. Auch vor/an der Grillhütte dürfen keine Feuerstellen errichtet werden.
4. Für die Grills darf **nur Holzkohle** verwendet werden. Die Grillhütten (= deren Grillplätze) sind **keine** Lagerfeuerstellen und zum Heizen nicht geeignet. Vergiftungsgefahr!
5. **In Wald und Flur gilt ein generelles Verbot von offenem Feuer. Dieses gilt auch für das Rauchen außerhalb der Grillhütte!** Es ist nur für die ausgewiesene Feuerstelle der Grillhütte aufgehoben!
6. Zur Vermeidung von **Waldbrandgefahr!** aufgrund von Hitze und Trockenheit wird es zeitweise zu Grill- und Feuerverboten kommen, welche für unser gesamtes Gebiet im Naturpark RheinTaunus Gültigkeit besitzt. Für diese Fälle der höheren Gewalt ist eine Kündigung der Anmietung bzw. eine Gebührenerstattung der gemieteten Objekte **nicht** vorgesehen. Planen Sie dem entsprechend eine alternative Bewirtung, z.B. mit kaltem Büfett. **Die entsprechend geltende Waldbrandstufe des Deutschen Wetterdienstes finden Sie im Internet unter www.wiesbaden.de/waldbrandgefahr** (saisonal). Ab Waldbrandwarnstufe 3 kann ein Grillverbot ausgesprochen werden, **ab Waldbrandwarnstufe 4 besteht ein generelles Grillverbot.** Wir danken für Ihr Verständnis!
7. Störender Lärm ist zu vermeiden. Musik darf nur in angemessener Lautstärke abgespielt werden, ab 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist „Zimmerlautstärke“ (= normale Gesprächslautstärke) einzuhalten. Es dürfen nur leise laufende, gekapselte Stromaggregate verwendet werden.
8. Eine Übernachtung in der Grillhütte ist nicht erlaubt. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist vor/an der Grillhütte nicht erlaubt.
9. Benutzen Sie bitte die Toiletten. Die Notdurft darf nicht im Wald verrichtet werden.
10. Die Grillhütte einschl. der Grills sowie die Toiletten und ihre Umgebung sind vor der Rückgabe in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Heiße Asche bzw. Kohle kann in der Grillstelle verbleiben, sie ist von der nachfolgenden Gruppe zu entfernen, die dafür ihre heiße Asche/Holzkohle "zurücklassen" kann.
11. Sämtliche Abfälle müssen mitgenommen werden. (Dies gilt auch für Kronkorken und Reste von Zigaretten etc. vor der Hütte!) Die Mülltonnen müssen nach Beendigung der Veranstaltung wieder in die Grillhütte gestellt werden.
12. Die Grillhütte und die Toiletten sind vor dem Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass die Riegel der Läden gänzlich in die Schließbleche einrasten. Sämtliche Schlüssel sind dem zuständigen Grillhüttenwart wieder zurückzugeben.
13. Der/die Hüttenmieter/in ist im rechtlichen Sinne verantwortlicher Veranstalter ihrer/seiner Feier oder öffentlichen Veranstaltung. Auch bei der Einladung der Gäste über moderne Netzwerke im Internet etc. trägt die/der Mieterin die Verantwortung für die Anzahl und das Verhalten aller anwesenden Personen. Eventuell entstehende Kosten für die Beseitigung von Schäden, Verschmutzungen oder erforderliche Einsätze von Rettungsdiensten/Polizei gehen allein zu Lasten der/des Hüttenmieterin/s.
Die Vermietung der Grillhütten erfolgt nur an eine volljährige Einzelperson. Diese ist die/der verantwortliche Hüttenmieter/in und ggf. Veranstalter und somit VERANTWORTLICH für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Verordnungen, auch im Umfeld der gemieteten Anlage (z.B. Vorgaben und Verordnungen des Naturschutzes, des Forstes und des Betretungsrechts etc.).
14. Der Naturpark RheinTaunus, als gemeinnütziger, kommunaler Zweckverband, ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Jegliche Veranstaltungen, in oder auf den Anlagen des Naturparks, die diesem Grundsatz widersprechen lehnen wir ab. Aus diesem Grund sind alle Veranstaltungen mit politischem, ideologischem oder religiösem Hintergrund bei Anmietung der Anlage dem Hüttenwart oder Platzwart anzuzeigen.
15. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Anlage wird die Kautions zurückerstattet, andernfalls oder bei erheblichem bei Verstoß gegen die Benutzerordnung wird sie einbehalten.
16. Falls die Kautions zur Beseitigung entstandener Schäden und/oder Verunreinigungen nicht ausreicht, werden die Mehrkosten dem Mieter der Anlage in Rechnung gestellt.
17. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Erlaubnis sofort entzogen und ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden. Der Naturpark kann Veranstaltungen gemäß Punkt 13 und 14 der Nutzungsordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Rückerstattung von bereits gezahlten Gebühren oder Kautions ablehnen, absagen oder beenden. Eventuell entstehende Kosten gehen allein zu Lasten des Anlagenmieters. Der



Grillhüttenwart vertritt in diesen Fällen das Hausrecht des Naturparks Rhein-Taunus. Den Anordnungen des zuständigen Grillhüttenwartes oder anderen Bediensteten des Naturparks ist entsprechend nachzukommen.

18. Bei Stornierung der Buchung bis zu 14 Tagen vor der Grillhüttenbenutzung werden 50% der Gebühren in Rechnung gestellt. Bei Stornierung innerhalb 14 Tagen vor Grillhüttenbenutzung ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen.
19. Gerichtsstand des Naturparks ist das Amtsgericht in Idstein.

Idstein, den 01.01.2023 gez. A. Wennemann, Geschäftsführer

Bitte selbst mitbringen:

Toilettenpapier, einen Kanister mit Wasser, Reinigungsmittel, einen Lappen zur Reinigung der Tische und Bänke, Müllsäcke, eine Taschenlampe, evtl. Verbandszeug.